

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/3990, 18/4455 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe
für die Benutzung von Bundesfernstraßen**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 2 wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Abschnitte von Bundesautobahnen in einem Bereich von 30 km ab der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland zu bestimmen, für deren Benutzung die Infrastrukturabgabe nicht zu erheben ist, wenn dies zur Vermeidung von Ausweichverkehren oder aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs gerechtfertigt ist, oder wenn aus der Erhebung der Infrastrukturabgabe auf solchen Abschnitten erhebliche wirtschaftlich oder kulturell nachteilige Auswirkungen für grenznahe Unternehmen, Städte und Gemeinden innerhalb des Bundesgebietes folgen.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und folgender Satz wird angefügt:

„Auf Abschnitten von Bundesautobahnen, für deren Benutzung keine Infrastrukturabgabe zu erheben ist, ist in geeigneter Weise auf die Abgabefreiheit des jeweiligen Abschnitts und nach Ende des abgabefreien Abschnitts auf den Beginn der Abgabepflicht hinzuweisen.“

Berlin, den 24. März 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Infrastrukturabgabe verkennt die erheblichen Auswirkungen der Abgabe auf den Grenzverkehr. Durch die Abgabe kann es zu erheblichen wirtschaftlichen, verkehrspolitischen aber auch kulturellen Verwerfungen kommen. Hierzu gehört auch die Beeinträchtigung des nachbarschaftlichen Austauschs mit den Nachbarstaaten. Der Bundesrat (Dr. 18/3990, S. 81) und auch die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände (Ausschussdrucksache 18(15)193-B) haben das Außerachtlassen der Auswirkungen auf die Grenzregionen deutlich kritisiert. Auf Basis der Stellungnahme der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände (ebenda, S. 21) trägt dieser Antrag der Kritik Rechnung. Eingefügt wird eine Verordnungsermächtigung, mit der im Falle von bestimmten Belastungen für grenznahe Regionen bestimmte Abschnitte von Bundesautobahnen von der Abgabepflicht ausgenommen werden können (§ 2 Absatz 4 neu). Über die Befreiung der Abgabe sowie den Beginn abgabepflichtiger Abschnitte ist hinzuweisen (§ 2 Absatz 5 Satz 2 neu). Diese Änderung würde nicht zu einer flächendeckenden Herausnahme eines 30 km-Streifens führen, sondern ermöglichte im Einvernehmen mit den betroffenen Regionen die Herausnahme von einzelnen Streckenabschnitten von der Pflicht zur Entrichtung der Infrastrukturabgabe.